

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 23.07.2006 gegründete Verein führt den Namen "Taekwondo und Allkampf Remseck am Neckar e.V." mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.); Kurzform: „TAR e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart / Registergericht unter VR 201932 eingetragen. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Remseck.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat die Mitgliedschaft im WLSB erworben und will sie beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen (siehe Jugendordnung). Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Zweck des „Taekwondo und Allkampf Remseck a.N. e.V.“ ist die Förderung der olympischen Sportdisziplin Taekwondo, des Selbstverteidigungssystems Allkampf-Jitsu und des Kyusho-Jitsu.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Breiten- und Leistungssport,
- b) einem regelmäßigen und geordneten Training,
- c) Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren und
- d) Ausrichtung von Turnieren, Wettkämpfen, Lehrgängen und Vorführungen.

## § 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des "TAR e.V.“ können ordentliche Mitglieder (natürliche Person) und außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine) sein.

- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch **den Vorstand** auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Jahresgebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung **(i.S.d. § 6 der Satzung)** festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Die Zahlungsbedingungen werden vom Vorstand festgelegt.
- (8) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- ~~(9) Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.~~
- (9) Eine Übertragung der Mitgliedschaft bzw. eine Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht gestattet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr kann das Stimmrecht von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten ordentlichen Mitglieder haben **Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und** auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und
- d) durch untragbares Verhalten auffällig geworden ist.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- (5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

~~(2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.~~

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßnahme der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 6 Organe des TA Remseck a.N. e.V.

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung (Amtsblatt) unter einer Ein-

haltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussmachung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 3 der Ver- einssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müs- sen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltun- gen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vier- teln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vor- sitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschrei- ben.
- (8) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Satzungsergänzung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.
- (9) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- Hierzu ist er verpflichtet, wenn
- das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 8 Vereinsrat**

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
- die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen sowie

- bis zu 3 weitere Beisitzer/innen
- (2) Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Dem Vereinsrat obliegt:
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - die Beschlussfassungen über die Satzungen und Ordnungen des Vereins,
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen und
  - die Beschlussfassung geselliger und sportlicher Art.

## § 9 Vorstand und Vereinsjugend

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- 3. Vorsitzende(r)
- Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorstand mit Einzelvertretungsbe-  
fugnis vertreten und der 4. Vorstand (Kassenwart) ist gemeinschaftlich mit einem der drei Vorsitzenden  
vertretungsberechtigt.

- (2) Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur  
satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-  
versammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung  
des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen  
Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem  
Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die  
Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf  
die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet  
werden.
- (7) Auf Wunsch des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen  
teilnehmen.
- (8) Vereinsjugend: Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die  
Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig,  
welcher der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.

## § 10 Ordnungen/Satzungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung und Satzungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, ~~die vom Vorstand zu beschließen sind~~, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, ~~dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Jugendvertreter/in~~, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) ~~Der/die Abteilungsleiter/in wird durch den Beschluss des Vorstandes~~ gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (4) ~~Der Vorstand~~ verwaltet die der Abteilungen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die Einnahmen. ~~selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.~~

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ~~mindestens~~ zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand, noch dem Vereinsrat angehören dürfen. ~~Die Abteilungen verfahren entsprechend.~~
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen ~~(stichprobenartig)~~ die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins ~~sowie sonstiger~~ Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen ~~mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung~~ dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

- (5) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung Deutsche Sporthilfe" in Frankfurt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Urschrift der Satzung vom 23.07.2006 tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg in Kraft.

Beschlossener Vorstand in der Gründungsversammlung vom 23. Juli 2006:

Jana Hartnigk	1. Vorsitzender
Sven Hartnigk	2. Vorsitzender
Dirk Stiler	3. Vorsitzender
Horst Staible	Kassenwart

Die Satzung wurde geändert am .....

Beschlossener Vorstand in der Mitgliederversammlung vom .....2018:

Jens Moehl	1. Vorsitzender
Patrick Lindemann	2. Vorsitzender
David Farris	3. Vorsitzender
Patrick Scherer	Kassenwart